



Hinweise zur Beantragung von Leistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge mit Sitz in Bonn gewährt auf Antrag finanzielle Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

Unterstützt werden Opfer von rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung in der SBZ und DDR, die keine Opferrente bekommen, sowie Hinterbliebene von verstorbenen ehemaligen politischen Häftlingen. Grundvoraussetzung für die Zahlung von Unterstützungsleistungen ist im Regelfall die wirtschaftliche Bedürftigkeit (siehe Einkommensgrenzen).

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Ehemalige politische Häftlinge, die weniger als 90 Tage in Haft waren und damit von der Opferrente ausgeschlossen sind.
- In der SBZ oder DDR durch die sowjetische Besatzungsmacht Internierte und Verurteilte (SMT-Verurteilte).
- Personen, die in der DDR rechtsstaatswidrig außerhalb eines Strafverfahrens unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht wurden (z. B. in der Psychiatrie).
- Hinterbliebene (Ehegatten, Eltern und Kinder) der oben aufgeführten Personen, wenn sie von den rechtsstaatswidrigen Maßnahmen unmittelbar mitbetroffen waren. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Kinder zum Zeitpunkt der Haft geboren waren bzw. die Ehe zu diesem Zeitpunkt geschlossen war.
- Hinterbliebene von Personen, die bei der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 ihr Leben verloren, die auf dem Gebiet der SBZ/ DDR hingerichtet wurden, auf der Flucht oder im Anschluss an die politisch motivierte Freiheitsentziehung an deren Folgen starben. Diese Hinterbliebenen erhalten die Unterstützungsleistungen auch dann, wenn keine wirtschaftliche Bedürftigkeit vorliegt.
- Ehemalige Heimkinder der DDR, wenn die Unterbringung aufgrund einer Inhaftierung der Erziehungsperson vollstreckt wurde, die Erziehungsperson rehabilitiert ist und der eigene Antrag auf Rehabilitierung rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Wirtschaftliche Bedürftigkeit

Eine wirtschaftliche Bedürftigkeit liegt vor, wenn folgende Einkommensgrenzen¹ unterschritten sind:

Alleinstehende/r	1.300 Euro
Bedarfsgemeinschaft bestehend aus zwei Personen	1.780 Euro

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede weitere Person im Haushalt um 590 Euro.

Bei der Berechnung des Nettoeinkommens bleiben verschiedene Einkunftsarten (z. B. Kindergeld oder beispielsweise Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes) unberücksichtigt. Andere Kosten werden in Abzug gebracht (z. B. anteilige Mietkosten). Bei der Stiftung oder auch in der Behörde der Landesbeauftragten erfahren Sie, welche Beträge das konkret sind.

Antragsformulare

Die Antragsunterlagen erhalten Sie auf Nachfrage bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge. Sie finden diese auch auf der Webseite der Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Gern senden wir Ihnen das Antragsformular auch postalisch zu. Vor der Antragstellung wird ein Vorgespräch mit Mitarbeitern der Stiftung oder der Landesbeauftragten empfohlen, auch um etwaige Ausschließungsgründe abzuklären.

Wir unterstützen Sie gern bei der Antragsstellung. Bei Fragen melden Sie sich bitte bei Herrn Maximilian Heidrich unter der Telefonnummer: 0351 493 3703. Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an: Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden oder an: lasd@slt.sachsen.de

Antragsstellung:

Der Antrag kann derzeit jährlich gestellt werden. Reichen Sie ihn bitte hier ein:

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Menuhinstraße 6

53113 Bonn

Tel.: 0228 – 36 89 370

Fax: 0228 – 36 89 399

E-Mail: info@stiftung-hhg.de

¹ Stand: Februar 2023